### SATZUNG



Satzung des Marktes Reisbach über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Markt Reisbach (Sicherheitssatzung – SiSa)

Der Markt Reisbach erlässt auf Grund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 350) folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis:

### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhaltung der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

### Abschnitt II - Besondere Vorschriften für die Benützung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

- Recht auf Benutzung § 3
- § 4 Öffnungszeiten der Sportanlage Reisbach
- Verhalten in der Sportanlage Reisbach
- § 5 § 6 § 7 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze
- Verhalten in den Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen
- § 8 Ausnahmen für den Einzelfall
- § 9 Benutzungssperre und Haftungsbeschränkung

### Abschnitt III - Bußgeld- und Schlussvorschriften

- Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis § 10
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen des Marktes Reisbach sowie auf dem Betriebsgelände des Reisbacher Volksfests und der Sportanlage Reisbach.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Baulast des Marktes Reisbach befinden, mit ihren Bestandteilen und ihren sonstigen Einrichtungen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle vom Markt Reisbach unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Spiel-, Sport- und Liegeflächen, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.
- (4) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind nicht
- die Grünflächen der Friedhöfe, der Badeanstalten, der Schulen, der Kindergärten, der geschlossenen Kleingärten, die vom Markt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten,
- Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern,
- geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne der Naturschutzgesetze.
- (5) Öffentliche Kinderspielplätze und Freizeitanlagen (Sport- und Bolzplätze) sind alle vom Markt unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und sonstigen Einrichtungen für Spiele bzw. sportliche Betätigung im Freien.
- (6) Sonstige Einrichtungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 5 sind insbesondere
- alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen des Marktes Reisbach dienen (z. B. Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
- alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzbänke, Tische, Papierkörbe);
- bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände, Geräteschuppen).
- (7) Betriebsgelände des Volksfestes Reisbach im Sinne dieser Satzung ist der Festplatz des Volksfestes (Fl.-Nr. 299 Gemarkung Reisbach) sowie das Gelände der Festhalle und des Parkplatzes (Fl.-Nr. 313/2 Gemarkung Reisbach). Die beiliegende Karte (Anlage 1) hierzu ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Die Sportanlage Reisbach im Sinne dieser Satzung ist das Gelände der beiden Rasenspielfelder, der Tennisanlage, der Stockbahnen und des Bewegungsparks (Fl.-Nr. 297 Gemarkung Reisbach). Die beiliegende Karte (Anlage 2) hierzu ist Bestandteil dieser Satzung.

# § 2 Erhaltung der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

- (1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die benutzten öffentlichen Einrichtungen und ihre in § 1 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckwidrig verwendet oder verändert werden.

- (3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt,
- 1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;
- 2. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
- 3. Hunde koten zu lassen, ohne den Kot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
- 4. im Bereich aller Grün- und Erholungsanlagen sowie der Freizeitanlagen und des Betriebsgeländes des Volksfestes sowie der Sportanlage Reisbach Hunde frei bzw. an überlanger Leine laufen zu lassen; die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen; die Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde zugelassen sind:
- 5. die Notdurft außerhalb von Sanitäranlagen zu verrichten;
- 6. alkoholische Getränke zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen;
- 7. die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm (wie laute Musik, Geschrei oder auf andere Weise erzeugten Lärm) zu belästigen;
- 8. eine Handlung vorzunehmen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder zu gefährden.
- (4) Auf dem Betriebsgelände des Volksfestes ist den Benutzern des Weiteren untersagt,
- 1. Schankgefäße außerhalb der Schankflächen mitzuführen;
- 2. Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material bestehen, mitzubringen; dies gilt nicht für Gefäße, die zur Ernährung von Kleinkindern verwendet werden;
- 3. alkoholische Getränke außerhalb der Schankflächen mitzuführen oder zu konsumieren, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
- 4. mit Fahrzeugen und sonstigen Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen) das Betriebsgelände zu befahren; ausgenommen sind die dafür zugelassenen Wege;
- 5. Gegenstände, die als Hieb-, Schlag- oder Stoßwaffe verwendet werden können (z. B. Baseballschläger, Kabel, Holzstöcke, etc.), Brauchtumswaffen (außer bei Darstellern), pyrotechnische Gegenstände (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Raketen, etc.), Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädlichen Gasen oder Gasdruckfanfaren (außer handelsübliche Feuerzeuge) mitzuführen.
- (5) Auf dem Betriebsgelände des Volksfestes findet § 2 Abs. 3 Nrn. 6, 7 und 8 während der Zeit des Volksfestes des Marktes Reisbach keine Anwendung.
- (6) Das Abfallrecht und die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Markt Reisbach in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **Abschnitt II**

## Besondere Vorschriften für die Benützung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

# § 3 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke der Erholung, Kinderspielplätze zum Zwecke des Spielens und Freizeitanlagen zum Zwecke der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

## § 4 Benutzungszeiten der Sportanlage Reisbach

<sup>1</sup>Die Sportanlagen in Reisbach dürfen nur zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Vom 15. Februar bis 30. November werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr sonn-/feiertags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr

vom 01. Dezember bis 14. Februar werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sonn-/feiertags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der Aufenthalt außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausschließlich zum Zwecke des Trainings- und Spielbetriebs des TV Reisbach und des TC Reisbach gestattet.

<sup>2</sup>Ausgenommen von den Regelungen des Satzes 1 sind die Vereinsheime des TV Reisbach und des TC Reisbach. Hier gelten die einschlägigen Vorschriften des Gaststättenrechts.

## § 5 Verhalten in der Sportanlage Reisbach

<sup>1</sup>Es ist den Benutzern insbesondere untersagt,

- 1. Kraftfahrzeuge aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen, sowie Rad zu fahren; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Marktes Reisbach;
- 2. Blumen zu pflücken, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand, Erde und Steine zu entfernen oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und künstliche Wasserflächen zu beschädigen;
- 3. sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten;
- 4. gesellige Feiern (Partys) zu veranstalten;
- 5. Offene Feuerstellen zu errichten:
- 6. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen:
- 7. Bänke und Abfallkörbe zu verändern oder zweckwidrig zu benutzen;
- 8. Schilder, Hinweistafeln, Bauwerke, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu benutzen.

<sup>2</sup>Ausgenommen von den Regelungen des Satzes 1 Nr. 4 – 6 sind Veranstaltungen des TV Reisbach und des TC Reisbach und deren Mitglieder. Die einschlägigen Vorschriften des Gaststättenrechts sind zu beachten.

## § 6 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze des Marktes Reisbach sind von 08.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Kinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

#### § 7

#### Verhalten in den Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen

Es ist den Benutzern insbesondere untersagt,

- 1. Kraftfahrzeuge aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Marktes Reisbach;
- 2. Blumen zu pflücken, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand, Erde und Steine zu entfernen oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und künstliche Wasserflächen zu beschädigen;
- 3. Schmuck- und Wechselpflanzflächen, Staudenflächen und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten:
- 4. sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten;
- 5. auf Kinderspielplätzen gesellige Feiern (Partys) zu veranstalten;
- 6. Grillgeräte zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten:
- 7. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen;
- 8. Bänke und Abfallkörbe zu verändern oder zweckwidrig zu benutzen;
- 9. Brunnen und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten;
- 10. Alkohol auf Kinderspielplätze zu verbringen oder dort zu konsumieren;
- 11. auf Kinderspielplätzen zu rauchen;
- 12. Kampfhunde auf Kinderspielplätze mit zu nehmen. Alle anderen Hunde sind auf Kinderspielplätzen anzuleinen.
- 13. Schilder, Hinweistafeln, Bauwerke, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu benutzen.

## § 8 Ausnahmen für den Einzelfall

Der Markt Reisbach kann auf Antrag oder von Amts wegen von den Regelungen der §§ 4, 5, 6, 7 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft besteht und öffentliche Interessen auch im Übrigen nicht entgegenstehen. Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.

## § 9 Benutzungssperre und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen oder einzelne Teile bzw. Einrichtungen davon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Benutzung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt Reisbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

# Abschnitt III Bußgeld- und Schlussvorschriften

# § 10 Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Der Markt Reisbach oder von ihm beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Reisbach oder der von ihm beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Reisbach beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder kann ihnen vorübergehend, in begründeten Fällen für die Dauer bis zu einem Jahr, das Betreten eines Ortes verboten werden.

### § 11 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

- 1. die in § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Verbote nicht beachtet,
- 2. die Sportanlage Reisbach oder die Kinderspielplätze entgegen § 4 oder § 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten oder zweckwidrig nutzt,
- 3. den in § 5 und § 7 genannten Verboten zuwider handelt,
- 4. einer auf Grund des § 8 erlassenen Ausnahmegenehmigung zuwider handelt oder
- 5. einer Benutzungssperre gemäß § 9 Abs. 1 zuwider handelt,
- 6. einer auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Anordnung nicht unverzüglich Folge leistet,
- 7. der in § 10 Abs. 3 S. 1 oder 2 geregelten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder
- 8. einem auf Grund des § 10 Abs. 4 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, den 13.01.2021

Rolf-Peter Holzleitner

Erster Bürgermeister



